

Fertigung:

Anlage:.....1.....

Blatt:.....1 – 3.....

SATZUNG

der Gemeinde Gutach (Ortenaukreis) über die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Auf der Ebene I"

Der Gemeinderat der Gemeinde Gutach hat am die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Auf der Ebene I"

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzungen beschlossen.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613).

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 06.03.2018 (GBl. S. 65, 73).

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung und Erweiterung für

- a) die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 BauGB sowie
- b) die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 BLBO

ergibt sich aus den Festsetzungen im "Zeichnerischen Teil" der Bebauungsplanänderung.

§ 2 Bestandteile der 4. Änderung und Erweiterung

a) Die planungsrechtlichen Festsetzungen bestehen aus:

- | | | |
|---|------------|---------------------|
| 1. Zeichnerischer Teil | M. 1 : 500 | i.d.F.v. 17.10.2018 |
| 2. Schriftliche Festsetzungen
Planungsrechtliche Festsetzungen | | i.d.F.v. 17.10.2018 |

b) Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:

- | | | |
|---|------------|---------------------|
| 1. Zeichnerischer Teil | M. 1 : 500 | i.d.F.v. 17.10.2018 |
| 2. Schriftliche Festsetzungen
Örtliche Bauvorschriften | | i.d.F.v. 17.10.2018 |

c) Beigefügt sind:

- | | | |
|--|--|---------------------|
| 1. Begründung zur 4. Änderung und Erweiterung | | i.d.F.v. 17.10.2018 |
| 2. Hinweise und Empfehlungen | | i.d.F.v. 17.10.2018 |
| 3. Umweltbericht | | i.d.F.v. 2018 |
| 4. Artenschutzrechtliche Abschätzung,
Bioplan, 77815 Bühl | | i.d.F.v. 2018 |
| 5. Zusammenfassende Erklärung | | |
| 6. Übersichtsplan | | |

§ 3 Inhalt der 4. Änderung und Erweiterung

Mit dieser 4. Änderung und Erweiterung werden im Süden des bestehenden Gewerbegebietes Flächen für die bauliche Erweiterung der Firmen und private Parkplätze ausgewiesen.

§ 4 Überlagerung des Bebauungsplans "Auf der Ebene I" und der zugehörigen Örtlichen Bauvorschriften i.d.F.v. 10.09.2001 sowie der 1., 2. und 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans

Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird der rechtsgültige Bebauungsplan "Auf der Ebene I" (Satzungsbeschluss 28.11.2001) einschließlich der 1., 2. und 3. Änderung und Erweiterung im Geltungsbereich dieser 4. Änderung und Erweiterung überlagert durch die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Auf der Ebene I".

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße bis 100.000,00 EUR geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Auf der Ebene I" und der zugehörigen Örtlichen Bauvorschriften tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt: _____

Gutach, den

.....

Eckert, Bürgermeister

(173Sat01.doc)